



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres und Sport

4. Juli 2018

### **Stellungnahme zu Feststellungen und Empfehlungen des Besuchsberichts *Besuch der Gefangenensammelstelle Neuland für den G20-Gipfel in Hamburg - Besuch vom 6. – 7. Juli 2017***

Der Einsatz zum G20-Gipfel war nach Größe und Komplexität ohne direktes Beispiel in der Geschichte der deutschen Polizeien. In Hinsicht auf die von der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (im Folgenden: Nationale Stelle) im Vorfeld untersuchte sowie in der Rückschau betrachtete Gefangenensammelstelle Neuland (im Folgenden: GeSa) hat die Polizei Hamburg sich an Hamburgischen Vorgaben sowie am Vorbild der im Jahr 2015 für den G7-Gipfel in Elmau erstellten Einrichtung orientiert. Die Vorab-Inspektion der Nationalen Stelle im Juni 2017 erfolgte zu einem Zeitpunkt, in dem die Einrichtung der GeSa überwiegend abgeschlossen war. Auf entsprechende Einzelaspekte wird im Folgenden noch einmal einzugehen sein; in beiden Fällen konnte Vorbildern bzw. Empfehlungen jedoch nicht vollständig gefolgt werden. Inwieweit dies zu dem in der Rückschau unstrittig nicht befriedigenden Gesamtbild der praktischen Abläufe an der GeSa beigetragen hat oder hierfür sogar ursächlich war, bzw. welche *Lessons Learned* sich daraus ggf. ergeben, soll im Folgenden differenziert dargestellt werden.

#### **I Fehlende Dokumentation der Unterbringung in der GeSa**

##### Planung

Wie bereits vor dem G20-Sonderausschuss am 21. Juni 2018 dargestellt, war ursprünglich die Nutzung von Handscannern für die lückenlose und effiziente Dokumentation der Verwehrverläufe und getroffenen Maßnahmen vorgesehen, die Handscanner erwiesen sich jedoch in der praktischen Anwendung kurzfristig als fehleranfällig. Mangels spezieller Software für den Betrieb von Gefangenensammelstellen wurde dann für den Betrieb der GeSa die an allen Polizeidienststellen genutzte Software für das Elektronische Verwehrbuch (EVB) genutzt. Begleitend wurden im polizeilichen Gewahrsam der GeSa für die unverzügliche Dokumentation der Maßnahmen betreffend einzelne Verwehrte für jeden Verwehrten sogenannte Laufzettel handschriftlich geführt.

Im EVB wurden die Verwehrverläufe auf dem Gelände der GeSa wie folgt erfasst: Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Vor- oder Zuführung von Ingewahrsam - oder Festnahmen wurden die Personen durch die Polizei bei Gericht angemeldet. Für die weitere Befassung des Gerichts wurde die Person auf Anforderung des Gerichts an die Justiz überstellt. Die Anforderung durch das Gericht erfolgte jeweils in Abhängigkeit zur dortigen Aus-

lastung. Die vor- bzw. zuzuführende Person wurde sodann von der Zelle aus über das Gelände der GeSa bis zum Trennzaun zwischen GeSa-Gelände und Justizgelände gebracht. Hier wurde die Person an einen Justizbeamten übergeben und von diesem in das Gerichtsgebäude auf dem Justizgelände geführt. Allein der Zeitpunkt der Übergabe war im EVB zu protokollieren. Da sich die Person ab der Übernahme durch den Justizbeamten in der Obhut der Justiz und insoweit außerhalb des polizeilichen Zuständigkeitsbereiches befand, wurde der Zeitpunkt bzw. Zeitrahmen der richterlichen Befassung nicht im EVB erfasst; dies entspricht der verfassungsgemäßen Trennung. Erst die Rücknahme der Person in den polizeilichen Gewahrsamsbereich nach Entscheidung eines Richters zur Entlassung oder weiterer Verwahrung wurde wieder im EVB protokolliert.

Auf den Laufzetteln, grundsätzlich bewährte Vordrucke aus der polizeilichen Praxis, sollten zum einen Informationen festgehalten werden, die insbesondere in Phasen enger Kapazitäten und voller Auslastung zu einem späteren Zeitpunkt, gegebenenfalls auch nach bereits erfolgter Entlassung der Person, im EVB nachgetragen werden mussten. Damit sollte zum andern nachvollzogen werden, wo und in welchem Stadium der Abwicklung sich eine Person befand. Beispielsweise wurde festgehalten, wann die Person verpflegt wurde, Toilettengänge, Telefonate, Rechtsanwaltskontakte oder Vernehmungen stattfanden oder die Person zum Gerichtsgebäude verbracht wurde.

#### Durchführung und Feststellungen

Bezüglich der o. g. Laufzettel, die der Nationalen Stelle ebenfalls zur Verfügung gestellt wurden, war bei Einsicht unmittelbar ersichtlich, dass in der Praxis der GeSa nicht in allen Fällen sämtliche Informationen vollständig festgehalten worden waren. Die von der Nationalen Stelle zutreffend beschriebene und kritisierten Fehler und Verzögerungen in der nachträglichen Aufbereitung der erfragten Sachverhalte aus dem EVB sind nach heutigem Kenntnisstand vor allem auf nachfolgend genannte Ursachen zurückzuführen:

1. Das EVB ist für die von der Nationalen Stelle erfragten Auswertungen an sich nicht konzipiert. Für die Information der Nationalen Stelle wurde daher ein Datenexport in Excel genutzt. Da in der GeSa während des Betriebs auch andere als im Zusammenhang mit G20 Verwahrte erfasst wurden, waren bei dem genannten Export zudem Filterfunktionen zu nutzen. Erst im Rahmen der Auswertungen durch die Nationale Stelle fielen weitere, in der üblichen täglichen Nutzung des EVB irrelevante Fehlerquellen auf (z. B. Übertragungsfehler oder Zeitstempelüberschreibung in Erfassungsspalte).
2. Für den Umgang mit dem EVB in der GeSa musste zusätzliches Personal aus dem Bereich der Kriminalpolizei geschult werden, einem Bereich, der im täglichen Dienst nicht mit der Verwahrung von fest- oder in Gewahrsam genommenen Personen befasst ist und im Umgang mit dem EVB insoweit über keine Anwendungserfahrung verfügte. Des Weiteren waren in der GeSa in erheblichem Umfang Kräfte aus anderen Polizeien eingesetzt, die zwar eine Einweisung erhielten, aber mit den Abläufen nicht immer vollständig vertraut waren. Möglichkeiten, außerhalb der Schulung mit dem zusätzlich eingesetzten Personal zu üben, schon gar nicht in einer Form, die den komplexen Situationen des G 20-Einsatzes entsprochen hätten, waren nicht gegeben. Dies gilt analog für die (vergleichsweise einfacher zu handhabenden) Laufzettel.
3. In der Folge wurden im Lauf der Datenbereitstellung für die Nationale Stelle in den o. g. sowie in anderen Zusammenhängen Qualitätsunterschiede sowie praktische Anwendungsfehler in der Datenerfassung vor Ort sowie entsprechender erheblicher Korrektur- und Nachbesserungsbedarf in den Datenbeständen deutlich. Letztlich wurde gerade

durch die Nachfragen der Nationalen Stelle deutlich, dass nur eine komplette, gleichwohl wiederum zeitaufwändige Handauswertung der Datenbestände zu einem verlässlichen Ergebnis führen würde. Diese erfolgte umgehend.

Ungeachtet dieser *Lessons Learned* bestand (1) während des Betriebs der GeSa in der Kombination von EVB/Laufzettel und anwesendem Personal innerhalb der Polizei Hamburg sowie (2) nach Abschluss der zwar erforderlichen, aber revisionssicher möglichen Aufarbeitung der EVB-Daten innerhalb der Behörde für Inneres und Sport grundsätzlich ein Überblick über die Dauer und Ausgestaltung der Unterbringung in der GeSa während des Gipfels. So war allen Beteiligten schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt deutlich, dass das grundsätzliche Ziel einer schnellen Einlieferung bzw. eines kürzestmöglichen Verbleibs der Verwahrten auf dem Gelände der GeSa keineswegs in allen Fällen erreicht worden war.

## **II Dauer der Einlieferung in die Gefangenessammelstelle**

### Planung

Die Einrichtung der GeSa im Stadtteil Neuland erfolgt auch vor dem Hintergrund der Überlegung, aus Sicherheitsgründen für den Gewahrsam eine vom eigentlichen G20- bzw. Versammlungs- und Protestgeschehen räumlich deutlich abgesetzte Einrichtung zu schaffen, die mit der räumlich möglichen Einbeziehung einer Außenstelle des Amtsgerichts Hamburg eine benachbarte und damit zugleich möglichst zügige Abarbeitung der Festgenommenen und in Gewahrsam Genommenen ermöglichen würde, um damit wiederum kurze Verwahrdauern bzw. schnelle Entlassungen und Zuführungen zu Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen.

### Durchführung und Feststellungen

Nach dem polizeilichen Festsetzen vor Ort warteten die eingesetzten Polizeibeamten vor Ort zusammen mit den fest- bzw. in Gewahrsam genommenen Personen auf das Eintreffen und die Übernahme durch den Gefangenentransport (GeT). Die zu Recht auch von der Nationalen Stelle angemerkten überdurchschnittlichen Verwehzeiten zwischen der Maßnahme und der Einlieferung in die GeSa entstanden nach Datenanalyse der Polizei Hamburg vor allem in Einsatzlagen, in denen zeitgleich mehrere Personen in Gewahrsam oder festgenommen wurden. Dazu gehören u. a. der Rondenbarg-Komplex (Angriff eines Schwarzen Blocks auf eine Einheit der Bereitschaftspolizei und nachfolgend erhebliche Konfrontationen am Morgen des 7. Juli 2018) oder Einsätze im Bereich des Schanzenviertels.

In insgesamt 37 Fällen wurden in Gewahrsam- oder Festgenommene vor Verbringung an die GeSa zunächst in örtliche Polizeikommissariate verbracht, dort untergebracht und erst von dort mit dem GeT in die GeSa transportiert. Dies kann z. B. unter logistischen oder Einsatzgesichtspunkten geboten gewesen sein, wird aber auch zu einer Verlängerung des Transports bzw. der Gesamtverwahrdauer beigetragen haben.

Daneben zeigt Abb. 1 in der Anlage 1 beispielhaft die Einsatzsituation am 7. Juli 2017 zwischen 5.00 und 9.00 Uhr im Bereich Altona/Innenstadt sowie am Rand der Sperrzone für die Protokollstrecken (Bereich blau eingefärbt). In den genannten Zeitraum fallen u. a. die Ausschreitungen im Bereich Elbchaussee/Altona Altstadt sowie der Rondenbarg-Komplex, in dessen Zusammenhang allein 59 Personen an die GeSa verbracht wurden. Dabei macht die Karte, die für die Erörterung der beiden genannten Einsatzsituationen im Sonderausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft gefertigt wurde, lediglich die Einsatzsituation, nicht aber ergänzend die in der Folge der Sperrungen an Unterkünften, Veranstaltungsorten, Protokoll- und Transferstrecken extrem angespannte Verkehrssituation mit zahlreichen Verkehrsbehinderungen und Staus

in der gesamten Stadt deutlich. Diese hat jedoch insgesamt zu erheblichen Verzögerungen geführt, zum einen im Zulauf von Fahrzeugen für den Transport von in Gewahrsam- und Festgenommenen, zum anderen danach in der Abfahrt bzw. in der Fahrtdauer bis zur GeSa südlich der Elbe (Anfahrt über Elbbrücken (südwestlich außerhalb der Karte) oder Elbtunnel/A7 (Auffahrten blau bzw. durch Legende verdeckt)).

Daher ist derzeit auch nicht ersichtlich, wie die kritisierte Situation in Hinsicht auf die in einigen Fällen erhebliche Dauer bis zur Einlieferung in die GeSa vor dem Hintergrund (1) des grundsätzlichen Erfordernisses einer räumlich vom Gipfelgeschehen klar abgesetzten Gefangenen-sammelstelle sowie (2) der tatsächlichen Entwicklungen im Gipfelverlauf hätte vermieden werden können bzw. in vergleichbaren künftigen Situationen zu vermeiden wäre.

### **III Dauer der Unterbringung und Zellengröße**

#### Planung

In der GeSa in Harburg waren 70 Sammel- und 50 Einzelzellen eingerichtet. Sammelzellen hatten eine Grundfläche von 9 m<sup>2</sup> und waren mit einer über eine gesamte Zellenseite gehenden fest montierten Sitzbank ausgestattet. Einzelzellen hatten eine Größe von 3,23 m<sup>2</sup> und waren mit einer fest montierten Pritsche ausgestattet.

Bei der Einrichtung der GeSa hatte die Polizei Hamburg sich orientiert an

- Richtlinie über den Bau von Arrestzellen in Dienstgebäuden der Polizei Hamburg: Diese sieht für Einzelzellen in Dienstgebäuden eine Grundfläche von 3,3 m<sup>2</sup> vor. Die Abweichung um 0,07 m<sup>2</sup> gegenüber der o. g. Zellengröße der GeSa erwies sich aus bautechnischen Gründen als unvermeidbar, erschien aber vertretbar.
- Erfahrungen in der Gefangenen-sammelstelle aus Anlass des G7-Gipfels in Elmau: Zwar gibt die Nationale Stelle in ihrem Bericht vom 4. August 2015 zur Einrichtung in Elmau die dortige Größe der Sammelzellen mit 12,5 m<sup>2</sup> an, doch wird aus dem genannten Bericht zugleich deutlich, dass in Elmau lediglich Sammelzellen, nicht aber Einzelzellen zur Verfügung standen. Die in dem Bericht geschilderte Ausstattung oder sanitäre Einrichtungen entsprach in Elmau ebenfalls dem in Hamburg geschaffenen Standard und wurde im o. g. Bericht der Nationalen Stelle insgesamt als „angemessen“ bezeichnet.

Bei der Planung und Ausgestaltung der Haftcontainer wurden die Anforderungen und Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, die im Zuge einer Besichtigung der Zellenanlage zum G7-Gipfel in Bayern ausgesprochen wurden, berücksichtigt. So wurden u. a. folgende Forderungen/Empfehlungen bei der Ertüchtigung der Haftcontainer umgesetzt:

- Beschaffung von Matratzen (siehe hierzu auch Ziffer VII)
- dimmbare Beleuchtung in den Zellen sowie den Haftcontainern
- vollständige Dokumentation der Zellenkontrollen
- Ausstattung mit Brandmeldern
- Klimatisierung der Zellencontainer
- Einrichtung und Kennzeichnung einer Waffentrageverbotszone (Verzicht auf das Tragen einer Schusswaffe im Gewahrsamsbereich).

Weitere Hinweise der Nationalen Stelle aus Anlass ihres Vorabbesuches der GeSa am 7. Juni 2017 bezogen sich auf die Verwahrdauer und Belegung der Zellen, nicht jedoch auf deren grundsätzliche Eignung. Ungeachtet dessen war die Einrichtung und Ausstattung der GeSa am 7. Juni 2017, 4 Wochen vor Beginn des G 20-Gipfels, im Wesentlichen abgeschlossen.

## Durchführung und Feststellungen

Die Behörde für Inneres und Sport bekennt sich ausdrücklich zu den o. g. Entscheidungen im Vorfeld des Gipfels betreffend die Größe der Zellen in der GeSa. Gleichwohl: Entgegen der ausdrücklich auf zügige Zuführungen, Verfahrensabläufe, schnelle Weiterleitung oder Entlassung sowie insgesamt kurze Verwahrdauern gerichteten Planungen kam es tatsächlich zu teilweise längeren bzw. unstrittig kritikwürdig langen Verwahrdauern in der GeSa. Der bei Einrichtung der GeSa formulierte Anspruch der Polizei Hamburg, die Verwahrdauern soweit möglich zu beschränken, wurde – wie bereits in der Sitzung des Sonderausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft dargestellt - in zahlreichen Fällen nicht erreicht bzw. konnte nicht erfüllt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese unstrittig unbefriedigende Situation durch die Größe der Zellen in einzelnen Verwahrfällen zusätzlich erschwert wurde. Auch dieser, in der Rückschau ersichtliche Aspekt wird bei Planungen für künftige vergleichbare Einsätze zu berücksichtigen sein. Insgesamt jedoch hat auch die Nationale Stelle selbst bereits in den Ausführungen vor dem G20-Sonderausschuss den Eindruck bestätigt, dass es aufgrund der nicht vollständigen Auslastung der GeSa während der Gipfeltage praktisch nicht zu längeren Vollbelegungen der Sammelzellen kommen musste und die geschilderte Raumsituation sich daher in der konkreten Praxis entspannter darstellte.

Hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten in der GeSa hat das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) einen sogenannten Prüfsachverhalt (Prüfung unterhalb der Schwelle des Ermittlungsverfahrens) geführt und ist dabei zu nachfolgend zusammengefassten Ergebnissen gekommen:

- Die ggü. den Standards und Empfehlungen, u. a. der Nationalen Stelle, etwas geringere Zellengröße erschien ex ante in Hinblick auf die geplanten kurzen Verwahrdauern akzeptabel, doch wurden diese Verwahrdauern in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen überschritten.
- Unter den Bedingungen einer kürzestmöglichen Verwahrdauer war eine maximale Belegung der Sammelzellen mit 5 Personen geplant. Zwar ist die Auslastung einzelner Gewahrsamsräume nicht dokumentiert, doch war die GeSa vom 22. Juni bis 10. Juli 2017 an keinem Tag vollständig ausgelastet. Die bekannt gewordene Kritik an einer angeblichen Überbelegung der Sammelzellen kann nicht abschließend belegt/entkräftet werden.

## **IV Anwaltskontakt**

### Planung

In den Planungen für die GeSa waren verschiedene Maßnahmen zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme zu Anwälten durch die Verwahrten enthalten. So wurden:

- Für die Kontaktaufnahme verwahrter Personen zu Rechtsanwälten standen insgesamt sechs Telefonplätze zur Verfügung, an denen jeweils die Erreichbarkeiten der Rechtsanwaltskammer, das Anwaltlichen Notdienstes bzw. des sogenannten Ermittlungsausschusses offen ausgehängt waren sowie Kopien der Gelben Seiten, Rubrik Rechtsanwälte vorgehalten wurden.
- Die Polizei hat während der Planungsphase der GeSa auf eine hohe Anzahl ausländischer gewaltbereiter Demonstrationsteilnehmer eingestellt und entsprechend den Bedarf an Dolmetschern erhoben. Mit den bei der Polizei gelisteten Dolmetschern wurden Vorgespräche geführt und Rufbereitschaften abgestimmt. Für den Zeitraum vom 6. – 9. Juli

2017 bestand für diese Dolmetscher die Möglichkeit, sich auch direkt in der GeSa für eine Hinzuziehung bereitzuhalten. Darüber hinaus hatten Verwahrte die Möglichkeit, weitere Dolmetscher über eine an der GeSa vorgehaltene Dolmetscherliste hinzuziehen.

- Für das Abholen und Begleiten von Rechtsanwälten auf dem GeSa-Gelände waren eigens Beamte abgestellt.
- Telefonische Kontaktaufnahmen durch Rechtsanwälte wurden in der Leitung der GeSa abgewickelt, Die Rufnummern und die Anschlusserreichbarkeit des e-Faxes waren der Rechtsanwaltskammer im Vorwege mitgeteilt worden. In der ständig besetzten Befehlsstelle wurde sichergestellt, dass eingehende e-Faxe von Rechtsanwälten unverzüglich an die für Rechtsanwaltskontakte zuständigen Beamten weitergeleitet wurden.
- Für Gespräche zwischen Rechtsanwälten und Mandanten waren zunächst insgesamt vier Besprechungscontainer auf dem Gelände der Groß-GeSa vorgesehen. Ab dem 07.07.2017 wurden von Mitarbeitern der Groß-GeSa jedoch räumliche Anpassungen auf dem Groß-GeSa-Gelände vorgenommen, so dass anschließend bis zu neun Container für Mandantengespräche zur Verfügung standen.
- Die Polizei Hamburg hat zudem proaktiv außerhalb des GeSa-Geländes einen zusätzlichen Container für den Aufenthalt von (nicht mandatierten) Rechtsanwälten bereitgestellt, der gut angenommen wurde. Auch dieser Sachverhalt ist geeignet, gelegentlichen Vorwürfen von dritter Seite zu begegnen, die Polizei Hamburg habe die Tätigkeit von Anwälten in der GeSa be- oder gar verhindern wollen.

#### Durchführung und Feststellungen

Alle in der GeSa verwahrten Personen hatten grundsätzlich die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Bei Personen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, wurde der Zeitpunkt, zu dem das Gespräch telefonisch oder persönlich stattfand, dokumentiert. In begründeten Einzelfällen konnte es während der Durchführung polizeilicher Maßnahmen oder aufgrund kriminaltaktischer Erwägungen, insbesondere noch in der Klärung befindlicher Täterschafts- oder Teilnahmeverhältnisse, geboten sein, ein Telefonat erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vom Verwahrten gewünschten Zeitpunkt zu ermöglichen.

Der Behörde für Inneres und Sport sind gleichwohl verschiedene Beschwerden von Anwälten hinsichtlich des Zeitpunkts und der Umstände von Anwaltskontakten bekannt (vgl. Drs. 21/11582 in der Anlage sowie beispielhaft <https://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-114-2017/>). Fälle wie die hier geschilderten sind Gegenstand von Ermittlungsverfahren des DIE bzw. von Prüfsachverhalten.

In mehreren Einzelfällen führt das DIE Ermittlungsverfahren bzw. Prüfsachverhalte betreffend konkrete Umstände von Anwaltskontakten oder der Tätigkeit von Anwälten an der GeSa und kommt dabei u .a. zu nachfolgenden Ergebnissen, die auch bereits Gegenstand der Sitzung des Sonderausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft unter Beteiligung der Nationalen Stelle waren:

- Den in Gewahrsam genommenen / festgenommenen Personen in der GeSa wurde ermöglicht, einen rechtlichen Beistand zu kontaktieren, und zwar nicht ausschließlich durch den Anwaltlichen Notdienst, sondern durch Bereitstellung weiterer Informationen an den Telefonplätzen.
- Öffentlich erhobene Vorwürfe (etwa seitens des Republikanischen Anwaltvereins) Verwahrten sei die Kontaktaufnahme zu Rechtsanwälten verwehrt worden, konnten nicht

konkretisiert werden. Rechtsanwaltskontakte wurden grundsätzlich im elektronischen Verwahrbuch erfasst. Nach Auswertung der Verwahrinformationen durch die Polizei Hamburg hatten 282 Personen Kontakt zu einem Rechtsanwalt. Insgesamt kamen 495 Rechtsanwaltskontakte (telefonisch und persönlich) zustande. Ablehnungen eines Rechtsanwalts durch einen Verwahrten wurden nur in wenigen Fällen, jedoch offensichtlich nicht vollständig dokumentiert.

- Des Weiteren hat das DIE Einzelfälle im Zusammenhang mit Durchsuchungen von Rechtsanwälten bzw. Verwahrter nach Anwaltsgesprächen sowie den Umständen einzelner Rechtsanwaltskontakte im Rahmen von Ermittlungsverfahren geprüft, die überwiegend im Verlauf des Juni 2018 abgeschlossen bzw. an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden (siehe hierzu auch Ziffer IX).

## **V Unverzügliche Richtervorführung**

### Planung

Mit der Einrichtung der GeSa in Neuland wurde grundsätzlich auch das Ziel verfolgt, Richtervorführungen zu beschleunigen (s. o.). Eine Stellungnahme des Amtsgerichts Hamburg wurde hierzu erbeten, doch hat sich das Amtsgericht auf seine mündlichen Darstellungen im G20-Sonderausschuss beschränkt (siehe hierzu auch Ziffer IX).

### Durchführung und Feststellungen

Bei der richterlichen Vorführung ist zwischen einer Zuführung (StPO-Maßnahme) und einer Vorführung (SOG-Maßnahme) zu unterscheiden.

- Wird eine Person auf Grund von § 13 SOG festgehalten, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Fortdauer der freiheitsentziehenden Maßnahme herbeizuführen, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen würde. Zuständig für diese Entscheidung ist das Amtsgericht Hamburg. Die Zeit zwischen Ingewahrsamnahme und Vorführung dient in diesen Fällen unter anderem der Überprüfung der persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung und Aufrechterhaltung der Ingewahrsamnahme und der Vorbereitung der Vorführung bei Gericht. Rd. 60% der Maßnahmen in der GeSa erfolgten auf Grundlage des SOG.
- Eine gemäß § 127 II StPO vorläufig festgenommene Person ist spätestens bis zum Ende des auf die Festnahme folgenden Tages dem Haftrichter vorzuführen (Zuführung). Die Zeit zwischen der Festnahme und der Zuführung dient der Durchführung polizeilicher Maßnahmen und Ermittlungen. Sollte im Rahmen dieser Ermittlungen der Haftgrund wegfallen, ist die Person, sofern kein Anschlussgewahrsam angeordnet wird, unverzüglich zu entlassen. Rd. 40% der Maßnahmen in der GeSa erfolgten auf Grundlage der StPO.

Die Akten wurden nach Abschluss der Ermittlungen bzw. nach Fertigstellung der Vorführakte unverzüglich an das Gericht übergeben. Mit der Anmeldung der Akte an das Gericht lag das weitere Verfahren bis zur richterlichen Entscheidung im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Justizbehörde Hamburg; zur Dokumentation der Verwahrverläufe auf dem Gelände der GeSa siehe ergänzend Ziffer I.

### Laufende Verfahren vor dem Landgericht

Dem Landgericht Hamburg liegen gegenwärtig (Stand: 21.06.2018) 38 Beschwerden vor, die sich gegen polizeiliche Ingewahrsamnahmen als solche und teils gegen die Art und Weise ihrer Vollstreckung anlässlich des G20-Gipfels richten. In allen Verfahren wurde die Fortdauer der Ingewahrsamnahme vom Amtsgericht Hamburg durch Beschluss angeordnet. Das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 1, hat gegenwärtig (Stand: 21.06.2018) in 23 Beschwerdeverfahren entschieden.

Nach dem Landgericht waren die Ingewahrsamnahmen in allen bisher entschiedenen Beschwerdeverfahren erforderlich, um die unmittelbar bevorstehende Begehung von Straftaten durch die Betroffenen zu verhindern, d.h. die Anordnungsvoraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme lagen vor.

Allerdings war es in diesen Fällen zu erheblichen Verzögerungen zwischen 15 und 40 Stunden zwischen der Freiheitsentziehung der Betroffenen und deren Vorführung zur richterlichen Anhörung gekommen. Darin sah das Landgericht einen Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot i.S. des § 13a Abs. 1 S. 1 SOG (wonach unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung herbeizuführen ist) und erklärte die polizeilichen Ingewahrsamnahmen aus diesem Grund in der Zeit zwischen der Freiheitsentziehung der Betroffenen und der jeweiligen richterlichen Entscheidung für rechtswidrig (vgl. zur weiteren Begründung die o.g. Pressemitteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Auszug <sup>[1]</sup>).

Die Fortdauer der Freiheitsentziehung nach dem jeweiligen amtsgerichtlichen Beschluss erklärte das Landgericht Hamburg dagegen in den Beschwerdeverfahren für rechtmäßig, weil die Anordnungsvoraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SOG vorlagen und „*mit dem Beschluss des Amtsgerichts das rechtsstaatliche Verfahren erneut einsetzte (§ 13a SOG), so dass die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme (wegen Verstoßes gegen das Unverzüglichkeitsgebot) endete*“.

Etwas anderes galt nach Ansicht des Landgerichts für vier Beschwerdeverfahren, in denen das Amtsgericht die Fortdauer der Freiheitsentziehung erst nach Ende des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages anordnete. Hier war die absolute Grenze des § 13c Abs. 1 Nr. 3 SOG überschritten – max. 48 Stunden von der Freiheitsentziehung bis zur richterlichen Entscheidung.

Die Beschlüsse sind noch nicht rechtskräftig. Die Rechtsbeschwerde wurde in allen Verfahren zugelassen und ist binnen eines Monats bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Derzeit prüft die Rechtsabteilung der Polizei Hamburg, ob eine Rechtsbeschwerde auch hinsichtlich der Entscheidungsgründe zu dem durch das Landgericht gesetzten Zeitrahmen von 12 Stunden bis zur richterlichen Entscheidung Erfolg hätte.

<sup>[1]</sup> „(...) Die in den jetzt entschiedenen Fällen eingetretenen Verzögerungen zwischen Festnahme und richterlicher Entscheidung verstoßen nach Ansicht der Zivilkammer 1 auch unter den besonderen Umständen während des G20-Gipfels gegen das sog. Unverzüglichkeitsgebot (§ 13a Abs. 1 Satz 1 SOG und Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG). Danach muss eine richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung ohne jede vermeidbare Verzögerung nachgeholt werden. Zwar bestanden wegen der unübersichtlichen Sicherheitslage und der beschwerlichen Transportwege sowie infolge der Häufung von Festnahmen während des Gipfels besondere Herausforderungen für die Polizei. Diese Situation rechtfertigte in gewissem Umfang Verzögerungen, die unter gewöhnlichen Umständen schon nicht mehr hinnehmbar gewesen wären. Allerdings hatten – so die Zivilkammer 1 – Polizei und Justiz eben mit einer solchen Lage gerechnet und umfangreiche Vorkehrungen getroffen. In dieser Situation wäre nach Ansicht der Kammer ein Zeitablauf von mehr als 12 Stunden bis zur richterlichen Entscheidung nur gerechtfertigt, wenn eine Lage eingetreten wäre, die – wie etwa gewalttätige Auseinandersetzungen in und um die Gefangenessammelstelle – für niemanden vorhersehbar gewesen wäre. Das sei jedoch nicht der Fall gewesen, zumal die Gefangenessammelstelle der Polizei zu keinem Zeitpunkt mit Gefangenen voll ausgelastet gewesen sei. (...)“



Daneben sind gegenwärtig (mit Stand: 21.06.2018) 37 Fortsetzungsfeststellungsklagen beim Verwaltungsgericht Hamburg im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel eingereicht worden, die mehrheitlich die Anordnung von Ingewahrsamnahmen betreffen, in denen das Amtsgericht Hamburg nicht entschieden hat und die aus diesem Grund zuständigkeitshalber dem Verwaltungsgericht Hamburg zugewiesen sind.

## **VI Dauer bis zur Entlassung**

### Planung

Die bei der Einrichtung der GeSa angestrebte zügige Bearbeitung und geringe Verwahrdauer schlossen die schnellstmögliche Entlassung ein.

### Durchführung und Feststellungen

Sofern das Amtsgericht auf dem Gelände der GeSa entschied, dass keine Haftanordnung ergeht, keine längerfristige Ingewahrsamnahme erforderlich und die Person zu entlassen sei, wurde die Person in Begleitung eines Polizeibeamten unverzüglich zurück in die GeSa geführt, um ihre persönlichen Sachen zu empfangen; anschließend wurde die Person zum Ausgang begleitet. Personen, die nicht in Begleitung eines Polizeibeamten zurück in die GeSa wollten, um ihre Sachen zu empfangen, konnten das Gelände direkt über den Ausgang des Justizbereiches verlassen und ihre persönlichen Sachen anschließend am Haupteingang der GeSa abholen.

In Fällen, in denen ein Richter keine Haftanordnung erlassen, aber die längerfristige Ingewahrsamnahme bestätigt hat, kann eine Entlassung erst nach Wegfall des Grundes für die bestätigte Maßnahme, also zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Für die Dauer der angeordneten längerfristigen Ingewahrsamnahme war die Person wieder in die GeSa zu übernehmen und anschließend für den Transport in eine Justizvollzugsanstalt zu sorgen. Übergabe, Übernahme, Transport sowie die damit verbundenen Ablaufregeln haben gerade in diesen Fällen einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Zeit zwischen der Vorführung vor einen Richter und den Zeitpunkt der Entlassung.

In Fällen, in denen der Grund für die Bestätigung der längerfristigen Ingewahrsamnahme in absehbarem Zeitraum wegfallen würde, wurde mehrfach aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Entscheidung getroffen, dass die Personen bis zu ihrer Entlassung in der GeSa verbleiben und nicht noch ein weiteres Mal mit dem GeT an eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden. Diese Entscheidungen wurden nicht dokumentiert, wohl aber der tatsächliche Zeitpunkt der Entlassung aus der GeSa.

## **VII Ausstattung der Gewahrsamsräume: Matratzen**

### Planung

In der Planung der GeSa hat die Polizei Hamburg die in der Vergangenheit mehrfach im Rahmen von Inspektionen geäußerte Kritik der Nationalen Stelle aufgegriffen. Von einer durchgängigen Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Matratzen wurde zwar abgesehen, doch wurden 200 Matratzen bereitgehalten, die auf Anfrage auszuhändigen waren.

### Durchführung und Feststellungen

Die Beanstandung der Nationalen Stelle erfolgte zu Recht. Die Polizei Hamburg hat die Frage in der Nachbereitung des Einsatzes aufgearbeitet und dabei festgestellt, dass von Seiten der

Bediensteten tatsächlich versäumt wurde, den in der GeSa verwahrten Personen den Hinweis zum Erhalt einer Matratze zu geben. Dieses Versäumnis wird sich in künftigen vergleichbaren Situationen nicht wiederholen.

Ungeachtet dessen hat die Polizei Hamburg inzwischen die Matratzen als Standardausstattung in ihre Gewahrsamszellen übernommen und folgt damit auch einer Forderung der Nationalen Stelle.

## **VIII Handfesseln**

### Planung

Während des Vorabbesuchs der Nationalen Stelle an der GeSa am 7. Juni 2017 wurde ein handfixierendes Gurtsystem aus Textil empfohlen, dass für eine Fixierung der Hände innerhalb einer Zelle schonender für den Betroffenen sein sollte als eine metallene Handfessel. Der für die GeSa zuständige Einsatzabschnitt Kriminalpolizeiliche Maßnahmen (EA KPM) hat die Empfehlung aufgenommen, das Gurtsystem geprüft und festgestellt, dass das empfohlene Gurtsystem zur Fesselung der Hände mit den geltenden Dienstvorschriften der Polizei Hamburg nicht vereinbar ist. Danach dürften die von der Nationalen Stelle empfohlenen Handfesseln nur in Verbindung mit einer speziellen Liege und zusätzlichen Gurten für die Schultern, Hände und Füße zusammen unter sehr strengen Voraussetzungen zu einer kompletten Fixierung verwendet werden. Die Verwendung nur einzelner Teile ist in den in Hamburg geltenden Vorschriften, die unter Mitwirkung des hiesigen Instituts für Rechtsmedizin erstellt wurden, explizit untersagt. Im Bedarfsfall war daher geplant, Personen, bei denen eine derartige Fesselung erforderlich wird, an eines der umliegenden Polizeikommissariate zu verbringen. Dies wurde der Nationalen Stelle am 16. Juni 2017 mitgeteilt.

### Durchführung und Feststellungen

Tatsächlich kam es jedoch im Rahmen der tatsächlichen Abläufe in der GeSa nicht zu Fesselungen. Von den u. g. Ermittlungsverfahren und Prüfsachverhalten bezieht sich ebenfalls keiner auf diesen oder ähnliche Aspekte.

## **IX Weitere Informationsübermittlung**

### 1. Parlamentarische Anfragen

Die Gefangenensammelstelle sowie Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Betrieb der GeSa waren seit Juni 2017 bis zum Berichtszeitpunkt Gegenstand bzw. Teilgegenstand der in Anlage 2 aufgelisteten und beigefügten Parlamentarischen Anfragen der Hamburgischen Bürgerschaft. Wenn die Antwort des Senats zu Drs. 21/13683 vorliegt, wird diese Ihnen umgehend zugestellt.

Weitere Nennungen des Schlagwortes „Gefangenensammelstelle“ finden sich in weiteren Parlamentarischen Anfragen sowie Wortprotokollen des Sonderausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft, dies jedoch lediglich deskriptiv in anderen Zusammenhängen (Beispiel: „*bei einer Festnahme der Vermummten wäre eine Zuführung zur Gefangenensammelstelle denkbar gewesen*“). Auf weitere Anlagen dieser Dokumente, die jedoch sämtlich unter <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/freiesuche> (Schlagwort: Gefangenensammelstelle) einsehbar sind, wurde daher verzichtet.

## 2. Ermittlungsverfahren

Zum Themenfeld Gefangenensammelstelle (Gesa) führt das DIE neun Ermittlungsverfahren und ein Vorermittlungsverfahren. Die neun Ermittlungsverfahren werden wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB und das Vorermittlungsverfahren zur Prüfung des Verdachts der Körperverletzung im Amt gem. §§ 223, 340 StGB geführt. In drei Ermittlungsverfahren wird zusätzlich wegen des Verdachts Körperverletzung im Amt gem. §§ 223, 340 StGB, in einem Ermittlungsverfahren zusätzlich wegen des Verdachts der Nötigung gem. § 240 StGB und in einem weiteren Ermittlungsverfahren zusätzlich wegen des Verdachts der Beleidigung gem. § 185 StGB ermittelt. In einem Ermittlungsverfahren sind die freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen die „Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken“ Gegenstand der Ermittlungen.

Drei Verfahren wurden von Amts wegen (darunter das Vorermittlungsverfahren), sechs Verfahren aufgrund einer Strafanzeige durch Rechtsanwälte und eines aufgrund einer Strafanzeige einer unbeteiligten Person eingeleitet. Aktuell sind in neun Ermittlungsverfahren wenigstens ein Geschädigter (GS) namentlich bekannt; in dem Vorermittlungsverfahren (Ziffer 8) ist der GS unbekannt. Insgesamt gibt es 16 geschädigte Personen.

Zu den Verfahrensständen teilen die Staatsanwaltschaft Hamburg bzw. das DIE mit:

	<b>Tatvorwurf</b>	<b>Verfahrensstand (15. Juni 2018)</b>
1.	Körperverletzung im Amt, Beleidigung, Freiheitsberaubung	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
2.	Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung, Nötigung	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
3.	Freiheitsberaubung	Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.
4.		
5.		
6.		
7.		
8.	Körperverletzung im Amt	Das Verfahren ist in Bearbeitung beim DIE.
9.	Freiheitsberaubung	Das Verfahren wurde nach § 170 II StPO eingestellt.

## 3. Prüfsachverhalte des DIE

Zum Themenfeld Gefangenensammelstelle (GeSa) hat das DIE daneben insgesamt 19 Prüfsachverhalte bearbeitet; diese betrafen im einzelnen

1. Kritik des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV): systematische Rechtsverletzungen
2. Anwaltlicher Notdienst (AND) kritisiert Hausverbot für Anwältin
3. Gefangenen wird Kontakt zum AND nicht ermöglicht
4. Italienische EU-Abgeordnete im polizeilichen Gewahrsam
5. Erniedrigende Behandlung im Gewahrsam
6. Unzureichende Verpflegungssituation
7. Verweigerung von Medikamenten in GeSa
8. Kein Erhalt von Hygieneartikeln in GeSa

9. Frau mit Verdacht auf Nasenbeinbruch in GeSa
10. Vollständiges Entkleiden von Personen (vor und) nach Anwaltsgesprächen
11. Nach Widerspruch gegen Durchsuchung wurde ein RA angebrüllt und mithilfe körperlicher Gewalt von Polizeibeamten aus der GeSa entfernt
12. Grelles Neonlicht (nachts) sowie Hämmern alle 20 Minuten gegen Türen
13. Verwehrte Personen mittels Polizeigriff zur Toilette gebracht
14. Anwaltsgespräch erst nach 14 Stunden, Richtervorführung erst nach 30 Stunden
15. Falsche Behauptungen im Zusammenhang mit der GeSa
16. Verwehrte mussten in GeSa auf dem Boden schlafen
17. Diabetiker erhielt lediglich Knäckebrot
18. Ungleichgeschlechtliche Durchsuchungen
19. Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken

Stellungnahmen zu den genannten Fällen finden sich in Ziffer I bis VIII dieses Berichts, sofern sie Vorhalten der Nationalen Stelle zuzuordnen sind. Die des Weiteren hier genannten Prüffälle waren – mit klarer Ausnahme des Prüfsachverhalts 19, „Die Falken“ - überwiegend nicht substantiiert, unbegründet oder zu entkräften, wie bereits im Rahmen der ausführlichen Berichterstattung im Sonderausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft am 21. Juni 2018 dargestellt.

#### 4. Komplex „Die Falken“

Im Zusammenhang mit der auch aus der Medienberichterstattung bekannten Fall der Zuführung eines Busses mit Mitgliedern der Jugendorganisation „Die Falken“ aus Nordrhein-Westfalen in die GeSa hat das DIE einen Prüfsachverhalt sowie ein Ermittlungsverfahren geführt. Hierzu wird – ergänzend zu den von der Nationalen Stelle thematisierten Punkten – mitgeteilt:

Der Bus der „Falken“ wurde am Morgen des 8. Juli 2017 bei der Anfahrt nach Hamburg durch polizeiliche Einsatzkräfte auf der Autobahn bei Stillhorn angehalten und zur GeSa überführt. Hintergrund war die Verwechslung von zwei überprüften Bussen aufgrund eines fälschlich übermittelten Kennzeichens. Als diese Verwechslung aufgeklärt war, wurde auf Entscheidung PF die Ingewahrsamnahme mit sofortiger Wirkung beendet. Zu diesem Zeitpunkt war der Bus der „Falken“ bereits angehalten und zur GeSa begleitet worden.

Das DIE hat festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme unberechtigt war. Anhand der ausgewerteten Informationen ist insbesondere die Kommunikation und Informationsweitergabe zwischen polizeilichen Stellen kritisch zu sehen. Die polizeilichen Meldungen sind teilweise ungenau, teilweise nicht verifiziert und wurden augenscheinlich im Verlauf nicht verlässlich konkretisiert. Der konkrete Ursprung der Falschinformation und damit die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der vorgenannten kritischen Aspekte sind jedoch nicht mehr nachvollziehbar.

Innensenator Andy Grote und Polizeipräsident Ralf-Martin Meyer haben daher noch im Juli 2017 öffentlich und bei einem verantwortlichen Vertreter der SJD – Die Falken hinsichtlich des Vorgangs um Entschuldigung gebeten. Beim Verwaltungsgericht Hamburg (VG HH) sind mehrere Klagen bezüglich der polizeilichen Maßnahmen gegenüber den Businsassen eingereicht worden. Hierzu hat das VG HH am 18.09.2017 Anerkenntnisurteile erlassen, da die Polizei Hamburg die Ingewahrsamnahmen für rechtswidrig erklärt habe.

5. Sitzung des Sonderausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft

Der Sonderausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft hat sich in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 u. a. mit den Fragen im Zusammenhang mit der GeSa beschäftigt. Das Wortprotokoll der Sitzungen ist als Anlage 3 beigefügt. Die bisherigen Wortprotokolle der Sitzungen des Sonderausschusses sind unter <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/neuedokumente/1> (Suchwort: Sonderausschuss) abrufbar.